

Anne Bodemer
1. Vorsitzende

Tuba Kandemir
2. Vorsitzende

Matthias Moog
Kassenwart

foerdereverein@gs-
karlstrasse.versus-wf.de
www.gs-karlchen.de

An alle Mitglieder

Satzung

14.08.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 150352 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Schularbeit und die Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft, Kollegium und Schülern durch Zusammenfassung in einer Schulgemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S. der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Gelder, Sachspenden und / oder Dienstleistungen) für die Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel zur Verwirklichung von schulischen Zwecken / Projekten / Anschaffungen im Interesse der Schüler.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel besuchen. Mitglied kann auch werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer der Grundschule Karlstraße. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur Stimmrecht, wenn es den Jahresbeitrag bezahlt hat.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder durch Beendigung der Schulzeit des jeweiligen Kindes an der Grundschule Karlstraße automatisch.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen des Vereins

1. Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, eigene Leistungen, Spenden und sonstige Zuwendungen auf.
2. Über die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Der Beitrag soll mindestens 10,- EUR im Schuljahr betragen.
5. Die Beiträge werden am Anfang eines jeden Schuljahres für ein Jahr im Voraus auf das Konto des Fördervereins eingezahlt. Mit dem Eingang des Geldes auf dem Konto beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zum Zweck der Werbung für den Verein und zur Geldbeschaffung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden¹, dem 2. Vorsitzenden (Protokollführer) und dem Kassenwart.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, höchstens jedoch bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.
4. Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel bis 500,- EUR im Geschäftsjahr pro Verwendungszweck. Höhere Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
5. Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform mit dreitägiger Ladungsfrist einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden, Umlaufbeschlüsse sind ebenfalls zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulin verwendet. Die genannten Posten und Aufgaben können selbstverständlich Menschen jeglichen Geschlechts übernehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über die schulinterne Kommunikationsplattform statt.

Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Geheime Wahlen finden bei virtueller und hybrider Mitgliederversammlung über die schulinterne Kommunikationsplattform statt. Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlvorgangs wird durch den Wahlleiter festgestellt.

Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - e) Festsetzung der Ausgabenbefugnisse des Vorstandes allein
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Protokollführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
11. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein Vorsitzender vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Schüler der Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.08.2025 verabschiedet.

Der Vorstand